

## VERFAHRENSORDNUNG ZUM BESCHWERDEPROZESS

gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)

### 1. Ziel, Zweck und Geltungsbereich

Diese Verfahrensordnung dient dem Ziel, den Anforderungen des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) für die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens gerecht zu werden. Demnach sind Unternehmen dazu verpflichtet, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen, sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Die Sorgfaltspflichten enthalten u.a. die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens. Es soll zwei wichtige Funktionen erfüllen: 1) Frühwarnsystem, über das Probleme erkannt und im besten Fall gelöst werden, bevor Menschen oder die Umwelt tatsächlich zu Schaden kommen; 2) Zugang zu angemessener Abhilfe schaffen.

Diese Verfahrensordnung gilt für die Rheinland Klinikum Neuss GmbH und alle dazugehörigen Tochtergesellschaften.

### 2. Definitionen

#### 2.1 Menschenrechtliche Risiken gemäß LkSG

1. Verbot von Kinderarbeit hinsichtlich des Alters der Kinder
2. Verbot von Kinderarbeit hinsichtlich der schlimmsten Formen Sklaverei und Kinderhandel  
Prostitution und Pornographie
  - A. Herstellung und Vertrieb von Drogen
  - B. Tätigkeiten mit Gefahren für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit
3. Zwangsarbeit
4. Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung
5. Missachtung des Arbeitsschutzes
6. Missachtung der Koalitionsfreiheit
7. Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung
8. Vorenthalten eines angemessenen Lohns

9. Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs
10. widerrechtliche Zwangsräumung oder widerrechtlicher Entzug von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern
11. Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, bei deren Tätigkeit die Gefahr besteht
12. das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu missachten, Leib oder Leben zu verletzen oder
13. die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit zu beeinträchtigen

## **2.2 Umweltbezogene gemäß LkSG**

1. Verstoß gegen das Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber
  - a. Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten
  - b. Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen
  - c. Behandlung von Quecksilberabfällen
2. Verstoß gegen das Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe
  - d. Produktion und Verwendung von Chemikalien
  - e. nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen
3. Verstoß gegen das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989
  - f. Ausfuhr gefährlicher Abfälle
  - g. Einfuhr gefährlicher Abfälle

## **2.3 Lieferkette gemäß LkSG**

Die Lieferkette im Sinne dieses Gesetzes bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und erfasst

1. das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich,
2. das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und
3. das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.

### 3. Maßnahmen und Verantwortlichkeiten

#### 3.1 Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens- Grundsätze Meldewege

Jede Person, die von Risiken oder Verletzungen von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Belangen im Sinne des LkSG erfährt, kann bei der Rheinland Klinikum Neuss GmbH eine Beschwerde einreichen. Dies können neben internen Personenkreisen wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rheinland Klinikum Neuss GmbH auch externe Personen sein, wie Geschäftspartner, Lieferanten und Dienstleister sowie auch Personenvereinigungen wie etwa NGO's.

Zur Meldung stehen zahlreiche nicht anonyme und anonyme barrierearme Meldewege offen.

- Nicht anonym schriftlich (Brief mit Absender/ Email) oder mündlich (persönlich/ telefonisch)

#### **Geschäftsführung**

Nicole Rohde

[sekretariat.geschaeftsfuehrung@rheinlandklinikum.de](mailto:sekretariat.geschaeftsfuehrung@rheinlandklinikum.de)

Tel.: 02131 888 7001

- Anonym

Das Rheinland Klinikum nutzt die Meldeplattform der EKK plus. Den Link finden Sie auf der Internetseite. Meldungen können über die Meldeplattform der EKK plus in insgesamt 11 verschiedenen Sprachen verfasst bzw. eingereicht werden.

Für eine anonyme Beschwerde kann zudem das eigene Hinweisgebersystem der Rheinland Klinikum Neuss GmbH genutzt werden. Den Link finden Sie ebenfalls auf der Internetseite.

Damit eine Meldung schnell und passend bearbeitet werden kann, ist es wichtig, dass er möglichst konkret ist. Dabei ist es hilfreich, wenn er die folgenden Informationen enthält:

- Was (und wann) ist passiert/ Was könnte passieren?
- In welchem Bereich des Unternehmens wurde das Risiko/ der Verstoß/ der mögliche Verstoß festgestellt?
- Sofern bekannt: Welche Personen, Lieferanten oder Dienstleister sind involviert?

Die Meldung und Beschwerde sollte dabei stets auf Fakten beruhen und möglichst alle relevanten Informationen enthalten, die den jeweiligen Sachverhalt darstellen, soweit die beschwerdeführende Person über diese Informationen verfügt.

Auch sollten Beschwerden konkret darauf eingehen, welches Resultat mit der Beschwerde erzielt werden soll.

### **3.2 Ablauf des Beschwerdeprozesses**

Grundsätzlich umfasst der Beschwerdeprozess die folgenden Verfahrensschritte:

1. Eingang der Meldung
2. Bestätigung des Empfangs der Meldung gegenüber der meldenden Person oder Organisation
3. Beurteilung der Zulässigkeit der Meldung sowie Sachverhaltsaufklärung, soweit dies für die Beurteilung der Zulässigkeit notwendig ist.
4. Erörterung, Aufklärung und Prüfung des Sachverhaltes mit der meldenden Person durch die Menschenrechtsbeauftragte.
5. Erarbeitung einer Lösung zur Abhilfe mit der meldenden Person
6. Die vereinbarten Abhilfemaßnahmen werden umgesetzt und nachverfolgt.
7. Abschließende Bewertung und Rückmeldung an die meldende Person oder Organisation.
8. Die Wirksamkeit des Verfahrens wird jährlich und anlassbezogen überprüft. Bei Bedarf werden Anpassungen am Verfahren oder erfolgten Abhilfemaßnahmen vorgenommen.

Ziel ist, das einzelne Beschwerdeverfahren innerhalb des Rheinland Klinikum binnen 12 Wochen abzuschließen.

### **3.3 Verantwortliche Personen**

Der Menschenrechtsbeauftragte überprüft jede eingegangene Meldung. Die mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen sind bezüglich der Bearbeitung der eingehenden Meldungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### **3.4 Dokumentation und Berichterstattung**

Die Menschenrechtsbeauftragte haben eingegangene Beschwerden als auch die Umsetzung und Wirksamkeit von Präventions- und Abhilfemaßnahmen fortlaufend zu dokumentieren und darüber öffentlich zu berichten.

### **3.5 Veröffentlichung des Beschwerdeverfahrens**

Diese Verfahrensordnung Beschwerdeprozess wird auf den Internetseiten der der Rheinland Klinikum Neuss GmbH veröffentlicht.

### **3.6 Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde**

Die Rheinland Klinikum Neuss GmbH schützt hinweisgebende Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund der Nutzung eines Beschwerdeverfahrens. Die Rheinland Klinikum Neuss GmbH verpflichten sich dazu, Strafen aufgrund von Beschwerden oder Hinweisen nicht zu tolerieren und konkrete Konsequenzen aufzeigen, mit denen Mitarbeitende oder Zulieferer rechnen müssen, wenn hinweisgebende Personen Repressalien ausgesetzt werden.